

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Kammern und Unternehmensverbänden mit der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

Unterzeichnende

1. Jugendberufsagentur, vertreten durch:
 - a. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Bremen-Bremerhaven
 - b. Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
 - c. Jobcenter Bremen
 - d. Jobcenter Bremerhaven
 - e. Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat
im Folgenden „Jugendberufsagentur“

2. Kammern und Verbände im Land Bremen, vertreten durch:
 - a. Arbeitnehmerkammer Bremen
 - b. Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.
 - c. Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
 - d. Handwerkskammer Bremen
im Folgenden „Kooperationspartner:innen“

Präambel

Die Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung eint das Ziel, junge Menschen mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem vollqualifizierenden Berufsabschluss zu führen. Dabei sehen sich die Akteure:innen in der gemeinsamen Pflicht, die individuelle Selbstverantwortung junger Menschen zu fördern und verlässliche Beratungsdienstleistungen an den Übergängen in Ausbildung, Studium und Beruf oder bei individuell schwierigen Lebenslagen sicherzustellen.

§ 1 Grundlagen der Kooperation

Grundlage für die Kooperationsvereinbarung bildet die gemeinsame Verantwortung für den Ausbildungsmarkt aus Sicht der Ausbildungsplatzsuchenden und der Auszubildenden.

Weitere Grundlage ist die zwischen den Verwaltungspartner:innen der Jugendberufsagentur geschlossene Verwaltungsvereinbarung (seit 2015), die in § 4 (2) regelt, dass *"mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und den Unternehmensverbänden im Land Bremen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abzuschließen (ist).*

§ 2 Ziele der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit der Unterzeichnenden dieser Kooperationsvereinbarung soll alle jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen, die ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss führen. Dafür werden die jungen Menschen in ihrer beruflichen Orientierung unterstützt, nach Möglichkeit direkt in eine Ausbildung vermittelt, die ihren Neigungen und Interessen entspricht, oder durch Maßnahmen gefördert, die entweder im Vorfeld eine schwierige Lebenslage bewältigen helfen oder nachweislich perspektivisch auf einen Berufsabschluss hinführen. Dabei ist die Beratung so zu gestalten, dass auf jeden Einzelschritt auf dem Weg zur Ausbildung ein sinnvoller und verlässlicher Anschluss folgen kann. Die Beratung soll auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken sowie Stereotypisierungen weder befördern noch festigen.
- (2) Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit. Wünscht oder wählt der junge Mensch die Einmündung in eine Beschäftigung ohne einen beruflichen Abschluss, gehört er gleichwohl weiterhin zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur.
- (3) Alle Partner:innen sehen sich in der Verpflichtung, diskriminierungsfrei zu arbeiten und sich gegen Diskriminierung in jeglicher Form einzusetzen.
- (4) Die Gleichstellung aller Geschlechter ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen und regelmäßig zu überprüfen. Die Partner:innen arbeiten gendersensibel und diversitätsorientiert.

§ 3 Aufgabenfelder der Kooperation

Um die in § 2 genannten Ziele zu erreichen, werden die Kooperationspartner bezogen auf ihre Zuständigkeiten und über die Institutionsgrenzen hinweg ihre gemeinsame Arbeit auf folgenden Feldern zusammenführen:

- Beratung von Betrieben, um sie bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen und bei der Durchführung der Ausbildung zu unterstützen;
- Beratung von jungen Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen und ggf. auch Hilfen zum Ausbildungserfolg benötigen;
- Zusammenführung von Arbeitgebern und Bewerber:innen bei der Ausbildungsstellenbesetzung;
- Stabilisierung von bestehenden Ausbildungsverhältnissen bei Ausbildungskonflikten;
- Kooperation mit Schulen, insbesondere mit den Berufsorientierungsteams;
- Planung, verbindliche Abstimmung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen;
- Eröffnung neuer Ausbildungsperspektiven nach Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums;
- Individuelle, personenzentrierte Ausrichtung von Beratungsleistungen und Abstimmung einzelfallbezogener Unterstützung von jungen Menschen zwischen den Kooperationspartner:innen, um den Zugang zu Ausbildung, fördernden Maßnahmen und weiteren Hilfen zu unterstützen.
- Gemeinsame Prüfung datenschutzrechtlicher Fragen mit dem Ziel, ein lösungsorientiertes Handeln in den hier genannten Aufgabenfeldern zu ermöglichen.

§ 4 Beiträge der Unterzeichnenden

(1) Die Arbeitnehmerkammer Bremen

- informiert im Rahmen der (Rechts-) Beratung von jungen Menschen (unter anderem bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages und während der Ausbildung) und von Informationsveranstaltungen (z.B. in Schulklassen) zu Rechten und Pflichten im Ausbildungsverhältnis und über die Unterstützungsangebote der Jugendberufsagentur;
- kooperiert eng mit flankierenden Angeboten (bspw. „Du schaffst das! Bremerhaven, „Ausbildung bleib dran! Bremen), die Ausbildungsabbrüche verhindern helfen.

(2) Die Unternehmensverbände im Lande Bremen

- wirken im Rahmen der (Rechts-) Beratung der Betriebe zu Ausbildungsverhältnissen durch die korporativ im Haus angebotenen Arbeitgeberverbände auf die Stärkung der Bereitschaft von Unternehmen zur Ausbildungsübernahme junger Menschen hin;
- weisen Betriebe auf die Angebote der Jugendberufsagentur hin;
- führen Ausbildungsprojekte über die Bildungseinrichtung der Unternehmensverbände durch.

(3) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

- stellt insbesondere die (kommunale) Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberatern:innen auf operativer Ebene sicher;
- stellt bei Problemen in der Ausbildung, bis hin zu möglichen Schlichtungsverfahren, eine Zusammenarbeit sicher;
- setzt sich im Sinne der bundesweiten Allianz für Aus- und Weiterbildung bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür ein, betriebliche Ausbildungsplätze auch bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden;
- arbeitet im Rahmen von Aktionen zur Ausbildung (Messen, Nachvermittlungsaktionen, Kooperationsveranstaltungen etc.) mit der Jugendberufsagentur zusammen;
- gibt Hinweise zur Jugendberufsagentur an Unternehmen in Form von Broschüren, Veröffentlichungen auf der Homepage oder auch gezieltes Anschreiben von Unternehmen.

(4) Die Handwerkskammer Bremen

- stellt insbesondere die (kommunale) Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberatern:innen auf operativer Ebene sicher.
- stellt bei Problemen in der Ausbildung, bis hin zu möglichen Schlichtungsverfahren, eine Zusammenarbeit sicher,
- setzt sich im Sinne der bundesweiten Allianz für Aus- und Weiterbildung bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür ein, betriebliche Ausbildungsplätze auch bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden,
- arbeitet im Rahmen von Aktionen zur Ausbildung (Messen, Nachvermittlungsaktionen, Kooperationsveranstaltungen etc.) mit der Jugendberufsagentur zusammen,
- gibt Hinweise zur Jugendberufsagentur an Unternehmen in Form von Broschüren, Veröffentlichungen auf der Homepage oder auch gezieltes Anschreiben von Unternehmen.

- arbeitet im Rahmen von Aktionen zur Ausbildung (Messen, Nachvermittlungsaktionen, Kooperationsveranstaltungen etc.) mit der Jugendberufsagentur zusammen.
- weist Betriebe auf die Angebote der Jugendberufsagentur hin.

(5) Die Vertragspartner:innen der Jugendberufsagentur

- beteiligen die Kooperationspartner:innen an den Planungs- und Entwicklungsprozessen der Jugendberufsagentur,
- wirken durch Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Kammern und Verbände darauf hin, dass junge Menschen diese In Anspruch nehmen,
- arbeiten eng mit den Kooperationspartner:innen zusammen, um Bewerber:innen auch über die Kanäle der Kooperationspartner:innen bestmöglich in Richtung Ausbildung zu bringen,
- beziehen die jeweilige Expertise der Kooperationspartner:innen ein,
- prüfen datenschutzrechtliche Fragen mit dem Ziel, die einzelfallbezogene Zusammenarbeit (bspw. bei der Beratung und Vermittlung junger Menschen im Rahmen der unter § 3 genannten Aufgabenfelder) zu ermöglichen;
- beteiligen die Kooperationspartner:innen an der Diskussion der im Rahmen des Berichtssystem der JBA erstellten Auswertungen (bspw. im Lenkungsausschuss).

§ 5 Struktur der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt stets mit dem Ziel, einen Konsens herzustellen.
- (2) Die Kooperationspartner:innen benennen verbindliche Ansprechpartner:innen für die Zusammenarbeit und Vertretung in den Gremien der Jugendberufsagentur.
- (3) Bei Bedarf werden die zuständigen Vertretungen der Kooperationspartner:innen zu den Sitzungen der Planungs- und Koordinierungsgruppe der JBA im Land eingeladen oder die Kooperationspartner:innen melden selbst diesen Bedarf an. Eine Abfrage hierzu erfolgt jährlich über die JBA.
- (4) Die Abstimmung der Themen und Aufgaben wird gemeinsam festgelegt. Jeder Unterzeichnende hat das Recht, Themen zu benennen. Die organisatorische Abwicklung übernimmt die JBA.
- (5) Die unter § 3 aufgeführten Aufgabenfelder stellen gemeinsame Anker-Themen dar, zu denen sich die JBA und die Kooperationspartner:innen verbindlich austauschen.
- (6) Eine Verschränkung der Themen erfolgt ebenso über Gremien, die nicht der Federführung der JBA obliegen, aber die JBA und die Kooperationspartner:innen dazu anhalten, auch hier die gemeinsame Zielsetzung (§ 2) zu verfolgen.

§ 6 Berichtssystem der Jugendberufsagentur

- (1) Das gemeinsame Berichtssystem der Jugendberufsagentur wird auf Basis der Ergebnisse der Evaluation durch die Verwaltungspartner:innen aufgebaut (vgl. Verwaltungsvereinbarung § 9).
- (2) Der Lenkungsausschuss mit Verwaltungs- und Kooperationspartner:innen befasst sich einmal jährlich mit der kontextbezogenen Bewertung der zahlenförmigen Berichterstattung sowie der Bewertung der Sonderberichte.
- (3) Die Unterzeichnenden der Kooperationsvereinbarung beteiligen sich an der im o.g. Berichtssystem formulierten, gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die weitere Einbindung der Kooperationspartner:innen erfolgt bei Bedarf über die Planungs- und Koordinierungsgruppe (vgl. § 5 dieser Vereinbarung).

§ 7 Datenschutz

- (1) Bei ihrer Arbeit werden die Unterzeichnenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 8 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von sechs Jahren und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Sie endet mit Beendigung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung ist durch jeden einzelnen Unterzeichnenden mit einer Frist von sechs Monaten möglich.
- (2) Jeder Vertragspartner:innen kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel der Jugendberufsagentur durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn Partner:innen ihre Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.